



Gemeinde
Schenk lengsfeld

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-82/2026	
Federführendes Amt	Haupt-, Personal- und Ordnungsamt, Kämmererei
Datum	01.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.06.2026	
Bau- und Planungsausschuss	10.06.2026	
Gemeindevertretung der Gemeinde Schenk lengsfeld	18.06.2026	

Betreff:

Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schenk lengsfeld betreffend Wassergebühren (aktuelle Fassung der Neukalkulation durch die Allevo Kommunalberatung)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die von der Firma Kommunalberatung Allevo am 01.06.2026 vorgenommene Gebührenkalkulation Wasser für die Jahre 2026 bis 2028 mit den darin vorgeschlagenen Ermessensentscheidungen. Die Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Die Kostenunterdeckungen/Verluste der Vorjahre mit einer Gesamtsumme von 171.720 € werden nicht von den Gebührendzahlern, sondern mit Mitteln des allgemeinen Haushaltes ausgeglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Kommunalberatung Allevo hat im Auftrag des Gemeindevorstandes die Wassergebühren für die Jahre 2026 bis 2028 kalkuliert. Die Kalkulation basiert auf den vorliegenden Jahresabschlüssen, den tatsächlichen Aufwendungen, Erträgen, Aus- und Einzahlungen sowie auf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 des beschlossenen Haushaltes 2025.

Die erste Fassung der Gebührenkalkulation vom 09.12.2025 wurde durch die vollständige Berücksichtigung des Infrastruktur-Sondervermögens im Wasser- und Abwasserbereich abgemildert, sodass die ursprünglichen Ansätze für die Verbrauchsgebühr in 2026 um 0,0963 €/m³ (2027: - 0,1712 €/m³, 2028: - 0,1712 €/m³) sinkt. In einem weiteren Schritt wurde gem. Beschluss des Gemeindevorstandes die monatliche Grundgebühr erhöht, sodass die Verbrauchsgebühr nochmals sinkt.

Bei der Gebührenberechnung wurde begünstigend für die Verbraucher die Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen berücksichtigt. Diese können nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3, Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

Zudem wurde die Verzinsung des Anlagekapitals mit 4% nicht verändert und ist weiterhin moderat angesetzt.

Trotz dieser zwei begünstigenden Aspekte steigen die Gebühren stark. Dies hat verschiedene Ursachen. Sie finden im Anhang einen Vergleich zwischen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 und der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 – sog. Vergleich 1.

Die **Betriebskosten** (abzgl. -erlöse) steigen um rund 122.000 €, die **Abschreibungen** (abzgl. Aufösungen) steigen um rund 70.000 € und die **Zinsen** steigen um rund 70.000 €.

Dazu kommt, dass die angesetzte **Wassermenge um 11.500 m³ sinkt**.

Der **Ausgleich von entstandenen Kostenunterdeckungen** erhöht dann nochmal die Gebühr.

Welche Kosten(ansätze) genau im Vergleich zum Ansatz 2022 gestiegen sind, sehen Sie im Vergleich 2 im Anhang.

Für die Jahre 2020 bis 2024 ergeben sich folgende gebührenrechtliche Ergebnisse:

Kostenüberdeckung 2020:	8.711 €
Kostenunterdeckung 2021:	-53.840 €
Kostenunterdeckung 2022:	-47.547 €
Kostenunterdeckung 2023:	-43.054 €
Kostenunterdeckung 2024:	-35.990 €

Die Kostenüberdeckung des Jahres 2020 ist bis Ende 2025 ausgleichspflichtig. Es wird vorgeschlagen, diese Überdeckung auf freiwilliger Basis in das Kalkulationsjahr 2026 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2026 bis 2028

Verbrauchsgebühr

	bisherige Gebührensatz	errechneter Gebührensatz	errechnete Gebührensatz mit Vorjahres- ausgleich
pro m ³ Wasserbezug	3,35 €		
vom 01.01. bis 31.12.2026		5,0611 €/m ³	5,5961 €/m ³
vom 01.01. bis 31.12.2027		5,0290 €/m ³	5,5961 €/m ³
vom 01.01. bis 31.12.2028		5,9171 €/m ³	5,9171 €/m ³

Grundgebühr Wasser

pro Hauptwasserzähler und Monat

für die Jahre 2026 bis 2028

QN 2,5 (Q3 4)	5,35 €/Monat	6,4200 €/Monat	6,4200 €/Monat
QN 6 (Q3 10)	13,38 €/Monat	16,0500 €/Monat	16,0500 €/Monat
QN 10 (Q3 16)	21,40 €/Monat	25,6800 €/Monat	25,6800 €/Monat
QN 25 (Q3 40)	53,50 €/Monat	64,2000 €/Monat	64,2000 €/Monat

Nach § 10 Absatz 2, Satz 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen**, die am Ende eines Kalkulationszeitraumes entstehen, **sollen** innerhalb der folgenden fünf Jahre **ausgeglichen** werden. Somit könnte auf den Kostenausgleich der Vorjahre verzichtet werden, was jedoch zu Lasten des allgemeinen Haushaltes führen würde.

Die aktuelle Gebührenkalkulation ist als Anlage beigelegt.

Durch die Hinzunahme des Infrastruktur-Sondervermögens werden im Bereich der Wasserversorgung für die Jahre 2026 bis 2028 verringerte Erträge von 72.534 € erwartet. Eine Rücklage im Gebührenhaushalt besteht nicht.

Die Aussage der Kommunalaufsicht vom 21.05.2026 ist nicht zu unterschätzen, dass die Haushaltsgenehmigung auch abhängig von der Beschlussfassung zu den Gebühren ist und erst nach der Beschlussfassung erteilt wird. In dem Telefonat wurde nochmals verdeutlicht, dass die Gemeinde nach Auffassung der Kommunalaufsicht den Gebührenzahler zu sehr begünstigt und dies kritisch zu den gesetzlichen Vorgaben zu sehen ist. In der Zukunft wird der Gemeindevertretung nicht mehr gewährt, Verluste der Vorjahre mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt auszugleichen und bei der Kalkulation begünstigend die Förderungen und Zuwendungen hinzuzunehmen.

Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schenk lengsfeld

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung Schenk lengsfeld am _____ die nachstehende Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 07.07.2005 beschlossen:

Artikel 1 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren § 10a Datenschutzinformationen *:

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

* Bei der Funkzählerauslesung handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungssystem. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Vgl. insbesondere die Erläuterungen der gemeinsamen Erklärung des HBDI, der Verbände der Wasserwirtschaft, des HSGB und des Hessischen Städtetages.

Artikel 2
Benutzungsgebühren
§ 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt

ab dem 01.01.2026 pro m³ 5,0611 €,

ab dem 01.01.2027 pro m³ 5,0290 € und

ab dem 01.01.2028 pro m³ 5,9171 €.

Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 3
Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr
§ 26 a):

(1) Die Grundgebühr stellt den Gebührenmaßstab für den Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage dar.

(2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nenndurchfluss der auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler. Die Grundgebühren werden je Hauptwasserzähler und je angefangenen Kalendermonat nach Nenngröße brutto (enthält die gesetzliche Umsatzsteuer) wie folgt festgesetzt:

Hauptwasserzähler	ab dem 01.01.2026
QN 2,5 (Q3 4)	6,4200 €
QN 6 (Q3 10)	16,0500 €
QN 10 (Q3 16)	25,6800 €
QN 25 (Q3 40)	64,2000 €

Artikel 4
In-Kraft-Treten
§ 35:

Diese Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Schenklengsfeld, den

- Siegel -

Wenzel, Bürgermeister

Anlage(n):

1. Schenklingfeld GEB WAS 2026-2028 Endfassung höhere GG 01.06.2026

gez.

Der Bürgermeister